



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Rathaus 2 in 78166 Donaueschingen hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die 4. Reinigungsstufe zur Einleitung von gereinigtem Abwasser beantragt. Das Abwasser wird auf der Flurstücksnr. 6119 Gemarkung Donaueschingen bei Fluss-km 2779 in die Donau eingeleitet. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 120.000 Einwohnerwerte (EW) und damit die Größenklasse 5. Die nominelle CSB-Schutzfracht liegt bei 14.400 kg/d und die BSB₅-Schmutzfracht bei 7.200 kg/d im Zulauf der Kläranlage.

Die Verbandskläranlage Donaueschingen wurde 1969 in Betrieb genommen und 1987 auf die heutige Ausbaugröße von 120.000 EW erweitert.

Die bestehende Verbandskläranlage hat eine geltende Einleitungserlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers. Antragsgegenstand ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe mittels Ozonierung, zusätzlicher Phosphatfällung und granulierter Aktivkohle-Filtration. Damit werden die die Einträge von Spurenstoffen sowie Phosphor über das Abwasser in die Donau minimiert. Die Erweiterung erfolgt innerhalb des bestehenden und eingezäunten Betriebsgelände auf einer Fläche von 300 m². Das geplante Gebäude umfasst 8 Filterzellen, 2 P-Eliminationsreaktoren, 1 Ozonreaktor, 3 Vorlage- respektive Speicherbecken als auch Maschinen- und Kontrollräume. Vom Rohwasserspeicher wird das Abwasser mit 3 Pumpen durch eine Druckleitung angehoben und gelangt zuerst in den Ozonreaktor, anschließend in die P-Flockungsreaktoren und schlussendlich auf die Filterzellen. Das Verteilgerinne ist so konstruiert, dass die Ozonstufe und P-Fällung einzeln umfahren werden können.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Nach erfolgter Prüfung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen. Hervorzuheben ist dabei, dass sich die Reinigungsleistung der Kläranlage durch die 4. Reinigungsstufe verbessern wird.

Das Vorhaben wurde bezüglich Bau und Betrieb der neuen Verfahrenstechnik auf folgende Kriterien geprüft: Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs.1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, Empfindlichkeit eines Gebietes Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, und geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope. Dabei bestehen folgende Annahmen:

Relevante Schutzgüter, z.B. Wasser, Boden und biologische Vielfalt

Die Kläranlage ist nach Stand der Technik ausgestattet. Der Betrieb der 4. Reinigungsstufe wird zusätzlich zur bestehenden Technik die Schutzgüter Wasser, Boden und biologische Vielfalt entlasten.

Luft

Der Betrieb der 4. Reinigungsstufe beinhaltet u.a. die Herstellung von Ozon in einem Ozongenerator. Ozon ist ein starkes Oxidationsmittel das bei Menschen und Tieren zu Reizungen der Atemwege führen kann. Um den Austritt von Ozon zu vermeiden wird der geschlossene Luftraum des Ozonreaktors durch Absaugen von Luft im Unterdruck gehalten. Die abgesaugte Luft wird über die Restozonvernichter geführt, in denen das Restozon mittels Katalysator in molekularen Sauerstoff umgewandelt wird. Somit sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Abfall

Der anfallende Abfall wird möglichst ressourcenschonend und nach Stand der Technik entsorgt. Die granulierten Aktivkohle die mit zu entfernenden Substanzen beladen ist, wird nach Schätzungen alle 6,5 Jahre ausgetauscht werden müssen und dann ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.

Einsatz von Fällmitteln

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Fällmittel) erfolgt in dafür zugelassenen Anlagenteilen. Ein erhöhtes Unfallrisiko durch eingesetzte Stoffe oder Stoffeinträge in den Untergrund und das Grundwasser ist nicht anzunehmen.

Fläche und Boden

Das Gelände für die Erweiterung der baulichen Anlagen (300m²) befindet sich innerhalb des Kläranlagengeländes und wird durch Rückbau zweier stillgelegter Becken zur Verfügung gestellt. Damit ergeben sich durch die Einleitungserlaubnis keine Änderungen im Landschaftsbild sowie für die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine Belästigung des Umfelds durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen ist durch die Erweiterung nicht mehr als bisher zu erwarten.

Das Kläranlagengelände selbst befindet sich am östlichen Rand des Naturparks Südschwarzwald (Nr. 6) und innerhalb des Wasserschutzgebiets Nr. 326.077 Gutterquelle Donaueschingen (Zone III und IIIA).

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung der Kläranlage Donaueschingen:

- Vogelschutzgebiet: Das Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 „Baar“ ist rund um das Kläranlagengelände gelegen.
- Natura 2000: Das FFH-Gebiet Nr. 7916311 „Baar, Eschach und Südschwarzwald“ grenzt nördlich an das Kläranlagengelände.
- Biotop: Das Kläranlagengelände grenzt an allen vier Seiten an Biotop. Nördlich befinden sich das Biotop-Nr. 180173261133 „Röhrichte an der Donau Gemarkung Donaueschingen“, das Biotop Nr. 180173261132 „Feldhecken auf dem Donaudamm im Futterhansenwinkel“ sowie das Biotop-Nr. 180173261135 „Feldhecken bei der Kläranlage“. Östlich liegt das Biotop-Nr. 180173261134 „Feldgehölze östlich der Kläranlage“. Das Biotop-Nr. 180173261140 „Gräben im Gewann Espenspitz“ befindet sich südlich und die Biotop-Nr. 180173261136 „Feldgehölze bei der Kläranlage“ sowie Nr. 180173261138 „Feldgehölze an der B27 südlich der Donau“ westlich des Kläranlagengeländes.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch das beantragte Vorhaben nicht mehr als bisher gegeben.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, 05.04.2024
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt